

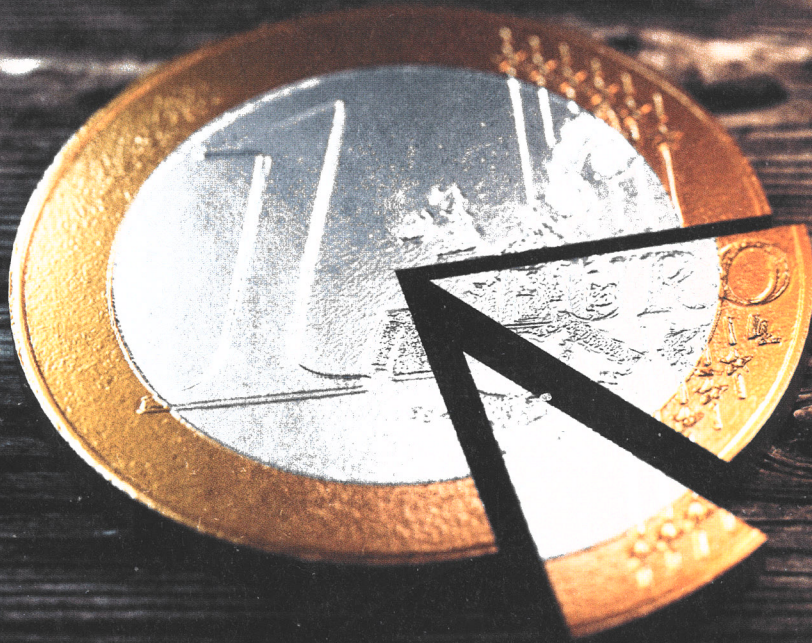
Die Gemeinde

Magazin für kommunale Arbeit in der Steiermark

Jahrgang 78

Nummer 5

Mai 2023



Mehr Geld für den Bund?

Im Zuge der Verhandlungen für den Finanzausgleich fordert nun der Bund Geld von Ländern und Gemeinden. Diese sollen sich an den Kosten für die Coronakrise und Anti-Teuerungsmaßnahmen sowie an den Folgekosten des Klimawandels beteiligen. **Seiten 4-5**

Schulassistentenz in Begutachtung

Das Gesetz zur Reform der Schulassistentenz ist aktuell in Begutachtung. Diese soll im Bildungsressort zusammengeführt werden, was zu einer einfacheren Beantragung und Bewilligung führen soll. Auch die Ausbildung des Personals soll verbessert werden.

Bericht auf Seite 7

Neue Stipendien für Jungärzte

Das Land Steiermark setzte Maßnahmen gegen den Ärztemangel. Angehende Jungärzte in Ausbildung können sich dabei um finanzielle Stipendien bewerben. Im Gegenzug müssen sie sich nach Studienabschluss zu einer Ausbildung an einem KAGES-Spital verpflichten.

Bericht auf Seite 8

Aktuelles vom

Gemeindebund
Steiermark



Mit Auszeichnung des Landes Steiermark

Der Gemeindebund Steiermark informiert über Notwendigkeit und Ablauf von Feuerbeschauen. Weiters gibt es einen Rückblick auf den „Bauhoftag“ Ende März und einen Ausblick auf kommende Seminare und den 69. Gemeindetag.

Seiten 12 bis 15

Das Seminarangebot im Mai

Die Gemeindeverwaltungsakademie bietet die nachfolgenden Seminare im Mai 2023 teils in Präsenz sowie vereinzelt online via „MS TEAMS“ an. Eine Anmeldung ist jederzeit auf der Homepage des Gemeindebund Steiermark mittels persönlichem Online-Login möglich. Ist der gewünschte Termin zum Zeitpunkt der Anmeldung ausgebucht, empfiehlt sich eine Anmeldung auf die Warteliste.

- ◆ Insolvenzrecht - unter besonderer Berücksichtigung der Gemeinden als Gläubiger, 03.05.2023 von 09.00 bis 13.00 Uhr
- ◆ Neu in der Gemeinde, 03.05.2023 von 13.00 bis 17.00 Uhr
- ◆ ONLINESEMINAR: Einsteigerseminar: Die Steiermärkische Gemeindeordnung - Einführung in die Grundlagen der Gemeindeverwaltung, 04.05.2023 von 09.00 bis 17.00 Uhr
- ◆ Melderecht in der Praxis, 04.05.2023 von 09.00 bis 17.00 Uhr
- ◆ Baupolizeiliches Verfahren, 08.05.2023 von 09.00 bis 17.00 Uhr
- ◆ Mit Mindfulness und Achtsamkeit fokussiert und entspannt durch den Alltag, 09.05.2023 von 09.00 bis 17.00 Uhr
- ◆ ONLINESEMINAR: VRV 2015: Budgetsteuerung und -überwachung, 09.05.2023 von 09.00 bis 12.30 Uhr
- ◆ Praktische Hausverwaltung - Leitfaden für die Praxis für eine effiziente Verwaltung für MitarbeiterInnen von Gemeinden mit Liegenschaftsbesitz, 10.05.2023 von 09.00 bis 17.00 Uhr
- ◆ Effiziente Protokollführung von Sitzungen in der Gemeinde - Informativ - nachvollziehbar - verständlich, 10.05.2023 bis 11.05.2023 jeweils von 09.00 bis 13.00 Uhr
- ◆ Gesunde Gemeinde - lebendig, lebenswert, mit Zukunft! - Wie kann meine Gemeinde eine Gesunde Gemeinde werden?, 11.05.2023 von 09.00 bis 17.00 Uhr
- ◆ Praxiskurs ZPR/ZSR - für Personen, die im Standesamt tätig sind bzw. ein Update zu Ihrer Tätigkeit wünschen, 15.05.2023 von 09.00 bis 17.00 Uhr
- ◆ Vielfalt in Gemeinden - Handlungsfelder und Handlungsoptionen für ein diversitätssensibles Miteinander, 15.05.2023 von 09.00 bis 17.00 Uhr
- ◆ Österreichischer Kataster: Grundlagenwissen, Verfahren und praktische Anwendungen für Gemeinden, 16.05.2023 von 09.00 bis 13.00 Uhr
- ◆ ONLINESEMINAR: Gut schreiben kann doch jede/r?! - Erweitern Sie Ihre Schreibkompetenz um eine verständliche und lesefreundliche Kommunikation - informativ - zielgruppenorientiert - professionell - wirkungsvoll - zeitgemäß, 16.05.2023 von 09.00 bis 13.00 Uhr
- ◆ Haftungen der Gemeinden bzw. deren Organe, 16.05.2023 von 09.00 bis 17.00 Uhr
- ◆ Schwerpunkte des Stmk. Baugesetzes, 17.05.2023 von 09.00 bis 17.00 Uhr
- ◆ ONLINESEMINAR: Hacker-Angriffe auf Gemeinden: Warum, wie und vor allem: Was können Sie dagegen tun?, 17.05.2023 von 09.00 bis 13.00 Uhr
- ◆ Rhetorikseminar für Standesbeamte - Sicherheit beim Trauen, 22.05.2023 bis 23.05.2023 von 09.00 bis 17.00 Uhr und 24.05.2023 von 09.00 bis 13.00 Uhr
- ◆ Basiskurs für Reinigung - Im Bereich Kindergarten und Schule (tägliche Reinigung und Grundreinigung), 25.05.2023 von 13.00 bis 18.00 Uhr
- ◆ ONLINESEMINAR: Gemeindefinanzen kompakt erklärt - Einführung, 31.05.2023 von 09.00 bis 12.30 Uhr
- ◆ Örtliche Raumplanung: All-inclusive - Grundlagenseminar, 31.05.2023 von 09.00 bis 17.00 Uhr
- ◆ Die strafrechtliche Verantwortlichkeit und deren mögliche Folgen für Gemeindeorgane und Gemeindebedienstete, 31.05.2023 von 09.00 bis 13.00 Uhr

Das Team steht Ihnen bei Fragen gerne unter der Telefonnummer 0316/42 47 70 oder via E-Mail an akademie@gemeindebund.steiermark.at zur Verfügung.

Bauhoftag: „Winter- und Sommerdienst in Theorie und Praxis“

Am 28. März 2023 durfte der Gemeindebund Steiermark in Kooperation mit der Straßenmeisterei Bruck an der Mur in deren Räumlichkeiten einen Bauhoftag mit rund 40 Teilnehmer aus verschiedenen Steirischen Gemeinden veranstalten.

Am Vormittag fanden diverse Vorträge zu den folgenden Themen statt:

- Wegeerhaltung - Netzverantwortung
- Winterdienst (Planung, RVS, Technik, Fuhrpark, Streudatenerfassung STEDIS etc.)
- Grünflächenpflege
- Baustellenabsicherung - Risikomanagement

Am Nachmittag wurden den Teilnehmern an vier

Stationen unterschiedlichste Gerätschaften des Straßenhaltungsdienstes vorgeführt und im Detail erklärt:

- Werkstatt: Ausstattung
- Winterdienstgeräte: (LKW, Unimog, Fast-track, Frässhleudern etc.)
- Sommerdienstgeräte: (Kehrmaschine, Markiermaschine, Bagger, Mäher etc.)
- Bürogebäude: ISO, Risikomanagement, STEDIS

Vielen Dank an dieser Stelle unseren Vortragenden Herrn Ing. Felix, Herrn Ing. Fürböck, Herrn Mag. Tschuchnig und Herrn Zenz!



69. Gemeindetag in Innsbruck



69.
Österreichischer
Gemeindetag

21.-22.06.2023 | Innsbruck

Lokal. Regional. Europäisch.
Gemeinden im Herzen Europas.

Heuer gastiert der Österreichische Gemeindebund mit seiner wichtigsten Veranstaltung im tirolerischen Innsbruck.

Gemeindebund

Der 69. Österreichische Gemeindetag findet von 21. bis 22. Juni 2023 unter dem Motto „Lokal. Regional. Europäisch. Gemeinden im Herzen Europas.“ in Innsbruck statt.

Am ersten Tag stehen der Beginn der Kommunalmesse, die Eröffnung & Talk mit anschließendem Fröhschoppen, die Fachtagung des Fachverbandes der Gemeindebediensteten und als Höhepunkt der traditionelle Kommunalabend auf dem

Programm.

Am 22. Juni beginnt dann um 10.00 Uhr die Haupttagung des Österreichischen Gemeindetages mit zahlreichen Ehrengästen.

Am Nachmittag findet ein Europa-Talk und die Tagung der Europa-Gemeinderäte auf dem Programm.

Der Gemeindebund ersucht höflich um Anmeldung und Hotelreservierung unter www.gemeindetag.at. Dort finden sich auch alle weiteren Informationen.

Sind sich Gemeinden ihrer Dank einer Feuerbeschau

Jeder Gemeinde steht mit der Feuerbeschau ein hilfreiches Mittel zur Verfügung, um die Sicherheit vor Ort zu erhöhen und sich rechtlich abzusichern. Die Grundlage dafür schafft das Steiermärkische Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz (StFGPG), in welchem die Durchführung der Feuerbeschau geregelt wird. Was viele nicht wissen, dass die regelmäßige Feuerbeschau für alle Gemeinden verpflichtend ist!

Landesstelle für Brandverhütung in Steiermark

Mit Hilfe einer Feuerbeschau lassen sich bauliche Anlagen aller Art auf potenzielle Brandrisiken hin überprüfen.

Im Zuge dessen wird beim jeweiligen Objekt geprüft, ob Zustände ersichtlich sind, die eine Brandgefahr verursachen oder begünstigen könnten, und ob alle nötigen Brandbekämpfungs- und Rettungsmaßnahmen vor Ort uneingeschränkt durchführbar wären, oder augenscheinlich Mängel vorliegen. Der Gemeinde wird es ermöglicht, proaktiv zu handeln - auf gesetzlich abgesicherter Basis.

Was ist im Rahmen einer Feuerbeschau machbar?

Im Gesetzestext (§18 des StFGPG) wird der Zweck der Feuerbeschau bestimmt und detailliert angeführt, was im Zuge einer Durchführung festzustellen ist. Zum einen dient die Feuerbeschau dazu, die Einhaltung erlassener Auflagen baubehördlicher Bewilligungen betreffend Brandsicherheit zu kontrollieren, und dank des Ortsaugenscheines las-

sen sich zudem etwaige Problemfelder und Bauschäden erheben, die eine Brandgefahr bedeuten würden oder eine Brandweiterleitung begünstigen könnten.

Naheliegenderweise ist mit einer Feuerbeschau ebenso erhebbar, ob Feuerungsanlagen mängelfrei sind und ob vorhandene bzw. vorgeschriebene Brandmelde- und Alarmanrichtungen, Löschanlagen und Löschmittel sowie Löschwasserbezugsstellen funktionstüchtig und in einsatzfähigem Zustand sind.

Zu achten wäre vor Ort auf eine ausreichende Kennzeichnung brandschutztechnischer Einrichtungen und sicherheitstechnisch relevanter Gefahrenquellen. Brennstoffe und andere Stoffe, die eine Brand-/Explosionsgefahr verursachen oder begünstigen können, sind ordnungsgemäß zu lagern.

Für Einsatzfahrzeuge notwendige Zufahrten sind zu berücksichtigen und entsprechend freizuhalten. Ob darüber hinaus auch die notwendigen Fluchtwege und Freiflächen innerhalb



und außerhalb von Bauten vorhanden sind und freigehalten werden, sodass für Anwesende ein gefahrloses Verlassen des Gebäudes gewährleistet ist, lässt sich im Zuge einer Feuerbeschau ebenso überprüfen. Genau so wie das Vorhandensein einer vorgeschriebenen Blitzschutzanlage. Selbst dies sieht das Gesetz explizit vor.

Das Steiermärkische Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz sieht eine Feuerbeschau auf Gemeindeebene regelmäßig vor, bei besonders brandgefährdeten baulichen Anlagen alle vier Jahre. Darunter fallen jene Bauten, die aufgrund ihrer Ausführung, Lage, Nutzung und Personendichte eine Gefahr für Leben und Gesundheit im Brandfall darstellen können, wie z.B. Beherbergungsstätten, Gasthäuser, Pflegeheime, Schulen, Landwirtschaften >1000 m² uvm.

Bei akuter Brandgefahr sowie bei offenkundigen

Misständen ist eine Feuerbeschau unverzüglich durchzuführen und auf alle baulichen Anlagen anwendbar.

Daraus ergibt sich allerdings auch eine Verantwortung für jede Gemeinde, denn laut Gesetz hat sie ein Verzeichnis der besonders brandgefährdeten baulichen Anlagen zu führen und der Feuerwehr zur Verfügung zu stellen.

Wie kann die Gemeinde tätig werden?

Wie eine Feuerbeschau im Gemeindeumfeld zu organisieren ist, wird darin ebenfalls erörtert (§19 des StFGPG).

Durchzuführen ist die Feuerbeschau von der Behörde, die für diesen Zweck Sachverständige beiziehen kann. Dazu zählen unter anderem der Feuerwehrkommandant der zuständigen Feuerwehr des Einsatzbereiches (oder ein von dieser Person bestelltes Feuerwehrmitglied

Verpflichtung bewusst? auf der sicheren Seite!

mit besonderer Eignung) und der für das Objekt zuständige Rauchfangekehrermeister sowie weitere Sachverständige.

In Betrieben mit einer Betriebsfeuerwehr ist in jedem Fall zusätzlich der Betriebsfeuerwehrkommandant zu verständigen bzw. vor Ort miteinzubeziehen. Nichtamtliche Sachverständige (z.B. der BV Steiermark) lassen sich mittels Bescheid bestellen. Auf diese Weise wird die Feuerbeschaukommission besetzt und kann in Folge tätig werden.

Nach erfolgter Terminfindung ist das Datum der angesetzten Durchführung der betroffenen Person des Objektes (Eigentümer bzw. Verfügungsberechtigter) rechtzeitig anzukündigen.

Diese ist im Falle einer Feuerbeschau grundsätzlich zur Mitwirkung verpflichtet (§20 des StFGPG) und hat daher all jene Räume, die für die Feuerbeschau-Kontrolle vor Ort relevant sind, zugänglich zu halten, erforderliche Auskünfte zu erteilen und benötigte Unterlagen, die für die Durchführung der Feuerbeschau von Bedeutung sind, wie u.a. technische Atteste bereitzuhalten. Zu guter Letzt sind die Ergebnisse der Überprüfung in einer Niederschrift (Feuerbeschauprotokoll) festzuhalten und Erkenntnisse aufzulisten.

Wozu braucht es eine Nachbeschau?

Werden im Zuge einer Feuerbeschau Mängel festgestellt, welche die Brandsi-

cherheit gefährden, sind die erforderlichen Maßnahmen unter Festsetzung einer angemessenen Erfüllungsfrist seitens der Gemeinde durch schriftlichen Bescheid anzubestellen! Sollte eine unmittelbare Gefahr drohen, kann die Behörde die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen sofort einfordern und durchführen lassen, und dies durchaus auf Kosten des Eigentümers bzw. der Verfügungsberechtigten Person (§20 Abs. 4 des StFGPG).

Die spätere Nachbeschau (§21 des StFGPG) dient dazu, vor Ort zu überprüfen, ob alle angeordneten Maßnahmen, so wie vorgeschrieben, umgesetzt worden sind.

Der Verfahrensablauf gleicht dabei der vorausgegangenen Feuerbeschau; ist also in gleicher Weise zu or-

ganisieren, wobei dann der Sachverständige des Gutachtens zu prüfen hat, ob die Brandschutz-Vorgaben als erfüllt anzusehen sind.

Zielführend hat sich dabei erwiesen, als Zeitpunkt einen Termin unmittelbar nach Verstreichen der im Bescheid genannten Erfüllungsfrist anzusetzen, damit hier in Hinblick auf Verantwortlichkeiten kein Vakuum entsteht. So ist die Gemeinde im etwaigen Brandfall auch rechtlich auf der sicheren Seite.

Bei Detailfragen zur Feuerbeschau steht Ihrer Gemeinde das Team der Landesstelle für Brandverhütung in Steiermark zur Seite (www.bv-stmk.at), telefonisch erreichbar unter 0316/827471 oder per E-Mail an brandverhuetung@bv-stmk.at.

RFG-Magazin zum Thema Straßen

Gemeinden und Städte sind als Erhalter von Straßen und Wegen im Gemeindegebiet auf unterschiedlichste Art und Weise gefordert. Bau und Sanierung von Straßen verbrauchen jedes Jahr einen nicht unerheblichen Anteil des kommunalen Budgets.

Immer wieder gibt es auch juristische Diskussionen rund um Haftungsfragen, wenn wir etwa an Unfälle aufgrund von Glatteis denken, oder die Konflikte zwischen Grundeigentümern und Mountainbikern, wenn

es um die Nutzung des Waldes geht. Die Kommunen stehen dabei oft zwischen den Stühlen.

Der Schwerpunkt der aktuellen Ausgabe der Schriftenreihe „Recht und Finanzen für Gemeinden“ widmet sich daher dem Thema „Straßen in der Gemeinde“. Mit Beiträgen zur Ersitzung von Wegerechten, zur Weghalterhaftung und steuerlichen Aspekte zur Straßenerrichtung versuchen die Autoren, mehr Klarheit zu schaffen.

Die Rechtsanwälte Thomas Riesz und Julius Ecker ge-



Klarheit für Gemeinden im neuen RFG-Magazin.

Gemeindebund

hen der Frage nach, welche rechtlichen Möglichkeiten die Gemeinden haben, um

einen Weg der Allgemeinheit dauerhaft zur Verfügung zu stellen.